

Hinweise zur Entsorgung und Rückgabe von WEBAC Verpackungen

Recycling von Leergebinden*

Bei Verkaufsverpackungen der WEBAC-Chemie GmbH handelt es sich um Weißblechkanister, -dosen und -eimer, Kunststoffkanister und Kunststoff- oder Metallfässer. Auf Grundlage von Zeichennutzungsverträgen mit der Interzero Circular Solutions Germany GmbH sind diese Verpackungen gegen Bezahlung eines Nutzungsentgelts durch die WEBAC-Chemie GmbH mit dem **Interzero-Zeichen** gekennzeichnet. Alle Kunden können kostenfrei die Verpackungen zur stofflichen Verwertung in den Rohstoffkreislauf zurückführen.

Für die Rücknahme der Packmittel stehen flächendeckend Annahmestellen zur Verfügung. Rücknahmesystem I: für restentleerte Emballagen, die nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sind. Rücknahmesystem II: für restentleerte Emballagen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind. Auskünfte über Standorte der Annahmestellen erhalten Sie bei:

INTERZERO Circular Solutions Germany GmbH
Stollwerckstraße 9a · 51149 Köln
Hotline: 02203 91471500 · www.interzero.de
WEBAC Kunden-Nummer: 85621

Wird ein Entsorger gewählt, der nicht Vertragspartner von Interzero ist, muss mit einer Kostenbeteiligung gerechnet werden.

Entsorgung und Recycling von Reinigerabfällen

Gebrauchte Reinigerabfälle können durch Destillation recycelt werden. Entsprechende Adressen für die Verwertung oder Entsorgung von Reinigerabfällen sind bei den zuständigen Behörden bzw. Landesämtern, wie z. B. Stadtreinigungsamt, Umweltamt oder kommunale Abfallberater zu erfragen. Die Kosten für die Reinigerabfälle sind je nach Verwerter oder Entsorger sehr unterschiedlich und werden, wie auch die Annahmebedingungen, durch die entsprechenden Stellen mitgeteilt.

Die Rückgewinnung durch Recycling der verunreinigten Reinigungsmittel bzw. Lösungsmittelgemische ist möglich, wenn deren Anteil > 50 %, besser > 70 % beträgt. Um die Reiniger-Verpackungen dem Recycling zuführen zu können, müssen die Behälter vollständig entleert werden. Die Einstufungen und Abfallschlüssel-Nummern der Reiniger sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen. In einigen Fällen können Angaben zu den Produkten, z. B. Polyurethane oder Epoxidharze, die mit den Reinigungsmitteln gereinigt wurden, notwendig sein (siehe Sicherheitsdatenblätter der Produkte).

Hinweis: Reiniger können generell mehrfach verwendet werden. Sollten in den gebrauchten Reinigern Feststoffe enthalten sein, so sind diese vor weiterem Gebrauch herauszusieben.

Entsorgung und Recycling von Pumpen

Reste von Verarbeitungsmaterial, Spülmitteln, Ölen, Fetten und anderen chemischen Substanzen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Wiederverwertung oder die Entsorgung gesammelt werden. Es gelten die örtlichen, behördlichen Abwasserschutzgesetze. Bei Nutzungsende müssen Sie die Maschine stilllegen, demontieren und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgen. Reinigen Sie die Maschine gründlich von Materialresten. Demontieren Sie die Maschine und trennen Sie die Werkstoffe – Metalle führen Sie dem Altmetall zu, Kunststoffteile können Sie über den Hausmüll entsorgen.

Allg. Hinweise zur Abfallentsorgung

Die Grundlage des deutschen Abfallrechtes ist das Abfallgesetz, welches nach der Abfallsatzung der jeweiligen Stadt und des Landkreises regional bedingte Unterschiede beinhalten kann. Die wichtigsten ordnungsrechtlichen Grundsätze des Abfallgesetzes können wie folgt zusammengefasst werden:

WEBAC-Chemie GmbH
Fahrenberg 22
22885 Barsbüttel
Tel. +49 40 67057-0
Fax +49 40 6703227
info@webac.de

www.webac.de

Hinweise zur Entsorgung und Rückgabe von WEBAC Verpackungen

Abfälle sind:

- generell zu vermeiden (z. B. durch restlose Gebindeentleerung)
- zu verwerten (z. B. durch Verpackungs-Recycling)
- der zuständigen, entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen
- in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu behandeln, zwischen zu lagern oder zu deponieren
- im Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft, in dem sie anfallen, zu entsorgen (z. B. Hausmüll, Baustellen- und Gewerbeabfall in Stadt bzw. Landkreis, Sonderabfall im Bundesland)
- nur von zugelassenen Abfallbeförderern (außer Kleinstmengen zur nächstgelegenen Entsorgungsbzw. Sammelstelle) zu transportieren, dies gilt sowohl für Baustellen- und Gewerbemüll, als auch für Sonderabfälle (Ausnahme bei Sondergenehmigung durch Stadt oder Landkreis)
- ohne Sondergenehmigung nicht über die Landesgrenzen hinaus zu befördern

Informationen zu geeigneten Abfallentsorgungsanlagen und Entsorgungswegen kann der Abfallbesitzer bei der zuständigen Behörde bzw. bei den zuständigen Landesämtern, wie z. B. Stadtreinigungsamt, Umweltamt oder kommunale Abfallberater, einholen.

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist jeder Abfall, der üblicherweise im Gewerbebetrieb entsteht und kein Sonderabfall ist. Sonderabfälle sind in Mengen, die ein haushaltsübliches Maß übersteigen, von der kommunalen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Als Baustellenabfall bezeichnet man den Abfall, der üblicherweise an der Baustelle anfällt und kein Bau-schutt, Erdaushub, Straßenaufbruch oder Sonderabfall ist. Darunter fallen also Kunststoffe, Verpackungen, ausgehärtete Produktreste, hausmüllähnlicher Abfall usw.

Sonderabfälle aus dem Bereich der Bauprodukte sind alle flüssigen oder pastösen Produktreste, auch lösungsmittelfreie und nicht kennzeichnungspflichtige sowie überlagerte Ware.

Verpackungen mit den genannten Produktresten (flüssig oder pastös) sind also Sonderabfall und deshalb vom Rückgaberecht des Verbrauchers ausgeschlossen. Sonderabfälle sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle und werden mittels Abfallschlüssel-Nummern (Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 13) deklariert. Zum Nachweisverfahren (Begleitschein) ist ein behördliches Genehmigungsverfahren (Entsorgungsnachweis) notwendig. Ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen kann dafür die behördlichen Formalitäten übernehmen.

Zur Vermeidung von Sondermüll in Verpackungen müssen die Gebinde restlos entleert und mit dem Originalverschluss verschlossen werden. Die Leergebinde müssen frei von wassergefährdenden Stoffen bzw. Gefahrstoffen und entzündbaren Stoffen (Lösungsmittel) sein.

Einkomponentenreste härten mit Luftfeuchtigkeit vollständig aus. Bei Zweikomponentensystemen kann das Material durch Mischen der Reaktionskomponenten ausreagiert werden, hierzu kann nach sorgfältigem Entleeren der Gebinde und gründlichem Mischen der Komponenten A und B vom angemischtem Material eine passende Menge zurück in die Gebinde der Komponente A und B gegeben und nochmals sorgfältig durchgeschüttelt werden. Es ist darauf zu achten, dass dabei auch die Wandungen der Gebinde erreicht werden, denn ungenügend gemischtes Material führt zu nicht ausgehärteten Restmengen und wird schnell zum Sonderabfall. Zur Vermeidung von solchem Baustellen- oder Gewerbeabfall ist jedoch die Vorgehensweise der tropffreien Entleerung der Verpackungen mit anschließendem Recycling durch Interzero kostengünstiger und umweltbewusster.

Eine Bitte an unsere Kunden: Tragen Sie dazu bei, sowohl kostenintensiven Sondermüll, als auch kostenintensiven Baustellen- oder Gewerbeabfall, zu vermeiden. Der Aufwand hierfür ist zwar größer, aber Sie senken nicht nur Ihre Kosten, sondern leisten einen Beitrag für unsere Umwelt.